



Satzung des Schützenverein Bestensee e.V.

gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung v. 26.03.2026.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19. April 1994 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Bestensee e.V.“ mit Sitz in Bestensee.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V. und im Landessportbund Brandenburg e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. VR 5354 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - Förderung und Ausübung des Schießsports mit Sportwaffen, Böllern und Armbrüsten,
 - Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen und Preisschießen,
 - Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und deren sachgerechte Ausbildung,
 - Pflege der Schützentradition.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein wahrt politische Neutralität und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod.

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Jahresende bestehen.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei:

- erheblicher Verletzung der Satzung oder der Vereinsinteressen,
- Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung,
- grob unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten.

(6) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist schriftlich zu protokollieren.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Vereinsinteressen zu fördern und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(3) Es werden Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge erhoben. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- bis zu vier Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter zwingend dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet Mitgliederversammlungen vor, führt deren Beschlüsse aus, erstellt den Jahresbericht und den Finanzplan.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, jedoch höchstens sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit.

(5) Der Vorstand kann Personen kooptieren, die besondere Aufgaben übernehmen oder beratend tätig sind. Diese Personen haben Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzplans,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands und von bis zu zwei Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

(5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(2) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ehrenamtlich Tätige haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Bestensee e.V., sofern nicht die Mitgliederversammlung im Rahmen der Auflösung die Zuwendung an eine andere förderwürdige Institution beschließt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

(4) Vor der Beschlussfassung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Königs Wusterhausen.